

Besteht in folgenden Einrichtungen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?	
Verkaufsstellen des Einzelhandels	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Gibt es Ausnahmen für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Verkaufsstellen des Einzelhandels?	Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erforderlich, wenn andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden, z.B. Trennvorrichtungen
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Verkaufsstellen des Einzelhandels, soweit sie sich in Räumlichkeiten ohne Publikumsverkehr aufhalten (z.B. Warenlager)	nein
Optiker, Hörgeräteakustiker	in Verkaufs- und Beratungsgesprächen ja, Tätigkeiten wie das Anpassen von Brillen / Hörgeräten nein
Straßenverkauf von verzehrfertigen Speisen	nein
Banken / Sparkassen	ja
Tankstellen	ja
Autohäuser	ja
Wochenmärkte	ja
Shopping Malls, Outlet-Center	ja, auf dem gesamten Gelände (innerhalb eines geschlossenen Gebäudekomplexes und eines abgegrenzten Areals unter freiem Himmel)
Außenanlagen von Verkaufsstellen, z.B. von Bau- und Gartenmärkten	ja
Handwerker, Dienstleister im öffentlichen Raum	nein
Krankenhäuser / Senioreneinrichtungen	nicht kraft Rechtsverordnung; zu beachten sind die Vorgaben der jeweiligen Einrichtungen
Arztpraxen	nicht kraft Rechtsverordnung; zu beachten sind die Vorgaben der jeweiligen Arztpraxis
ÖPNV	als Fahrgast ja, als Fahrerin / Fahrer nein
Schulbusse	ja, allerdings Beförderungspflicht, auch wenn keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird
Taxi	nein (Ausnahme: wenn Taxis Aufgaben und Funktionen des ÖPNV Linienverkehrs übernehmen, diesen ersetzen oder ergänzen. Dies betrifft i. d. R. nur die Sammeltaxis)
Bus- und Bahnhofstestellen	ja, da Einrichtung des ÖPNV
Wie werden die Ausnahmen wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen?	ärztliche Bescheinigung (Bescheinigung kann vom Arzt per E-Mail übersandt werden, Original nicht erforderlich)
Welche Formen der Mund-Nasen-Bedeckung sind zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • sog. Alltagsmaske sind ausreichend (Einwegmasken oder (selbstgenähte) Stoffmasken) • Bedeckung von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch zulässig • Gesichtsvisiere zulässig • medizinische Schutzmasken z.B. FFP 2, FFP 3, MNS (OP-Masken) sind nicht erforderlich

Werden Mund-Nasen-Bedeckungen vom Land (kostenlos) ausgegeben?

Die Masken werden nicht vom Land gestellt – jeder ist selbst dafür verantwortlich, sich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu beschaffen oder selbst herzustellen.